

Statuten

A. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Verein Familien- und Jugendhilfe Winterthur“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

- Art. 2 Der Verein bezweckt die soziale Hilfe für Familien, Kinder und Jugendliche in der Stadt Winterthur und Umgebung. Der Verein bietet soziale Dienstleistungen an. Auch leistet er auf Antrag kleinere finanzielle Beiträge an bedürftige Einzelpersonen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B. Mitgliedschaft

- Art. 3 Als Mitglieder können handlungsfähige natürliche Personen beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen aufgenommen werden.

- Art. 4 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt erworben. Der Austritt aus dem Verein kann auf eine Mitgliederversammlung hin erklärt werden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

- Art. 5 Der Vereinsbeitritt bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins.

C. Organisation

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

- Art. 7 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidiums
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

- Art. 8 Spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung findet die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft als dies nötig wird. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte, mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.

- Art. 9 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Recht auf eine Stimme. Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekanntgegebenen Geschäften figurieren, darf an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.
- Art. 10 Alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung benötigen das relative Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins, wofür zwei Drittel der Anwesenden ihre Einwilligung geben müssen.
- Art. 11 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

In der Besetzung ist anzustreben, dass der Vorstand die ihm obliegenden Aufgaben fachgerecht erfüllen kann. Es ist darauf zu achten, dass Personen aus dem Sozialwesen sowie weiteren für den Verein relevanten Fachgebieten angemessen vertreten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- Art. 13 Dem Vorstand obliegt:
- a) die Durchführung der zur Erreichung des Vereinszwecks (Art. 2) notwendigen Massnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) das Erstellen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
 - c) die Erstellung von Budgets sowie Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht delegiert sind.
 - d) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - e) die Regelung der administrativen Arbeiten.
 - f) die Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vollzug ihrer Beschlüsse,
 - g) die Überwachung und Handhabung der Statuten sowie die Ausarbeitung von Reglementen.
- Art. 14 Das Präsidium leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen; im Verhinderungsfall tritt das Vizepräsidium an seine Stelle. Es ist möglich, das Präsidium mit zwei Personen zu besetzen (Co-Präsidium). Diese vertreten sich gegenseitig. In diesem Fall wird kein Vizepräsidium ernannt.
- Art. 15 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Aufgabenteilung ist im Geschäftsbericht offen zu legen.
- Art. 16 Die Unterschriftenberechtigung wird vom Vorstand geregelt. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

- Art. 17 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 können Kommissionen gebildet werden. In diesen muss mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz nehmen und es können zusätzlich Fachleute berufen werden, die dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 18 Der Vorstand ernennt die Leitung der Kommissionen, die sich im Übrigen selbst konstituieren und sich nach Bedarf ein Geschäftsreglement geben, welches durch den Vereinsvorstand zu genehmigen ist. Die Amtszeit der Kommissionen ist analog derjenigen des Vorstandes.

D. Rechnungswesen

- Art. 19 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- a) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen
 - b) Mitgliederbeiträgen
 - c) freiwilligen Zuwendungen, Legaten und Gedenkspenden
 - d) Erträgen aus dem Vermögen
 - e) allfälligen Subventionen
- Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 21 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und allfällig ihm zugeordneter Einrichtungen und Fonds. Sie erstattet darüber zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle. Gemäss Gesetz ist diese jährlich zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 23 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen des Vereins für Freie Hilfe Winterthur vom August 1988. Die auf Grund der Statuten vom 18. Oktober 1973 und vom August 1988 erworbenen Mitgliedschaften bleiben unberührt.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. Juni 1998 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 03. Juli 2008 und 4. September 2010 sowie an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2025 revidiert worden.

Sig. Karin Schelldorfer und Regula Schmid, Co-Präsidium